

# AUFNAHMEANTRAG



## VFL Riesa e.V.

Bayern-und-Sachsen-Straße 1  
01589 Riesa

Auszufüllen vom Übungsleiter / Abteilungsleiter		Alle Beträge in Euro!	
<input type="checkbox"/> Aktives Mitglied	Eintritt am	<input type="text"/>	
<input type="checkbox"/> Passives Mitglied	Abteilung	<input type="text"/>	
<input type="checkbox"/> Förderndes Mitglied	Übungsleiter	<input type="text"/>	
Jahresbeitrag <input type="text"/>		Aufnahmegebühr <input type="text"/>	
Familienermäßigung 50 % <input type="text"/>		<input type="text"/>	
<small>Name 1. Familienmitglied</small>		<small>Beitrag 1. Familienmitglied</small>	

Name (Pflichtfeld)	PLZ/Wohnort (Pflichtfeld)	Erziehungsberechtigter (Pflichtfeld)
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Vorname (Pflichtfeld)	Straße/Nr. (Pflichtfeld)	Erziehungsberechtigter (Pflichtfeld)
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Geburtsdatum (Pflichtfeld)	E-Mail (Pflichtfeld)	Telefonnummer
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>

### Auszug aus der Beitragsordnung und Satzung (auch unter [www.vflriesa.de](http://www.vflriesa.de) zu finden)

#### Beitragsordnung: § 6 Zahlungsweise

Lastschriftverfahren: Der Beitrag wird jährlich im Voraus durch Abbuchung vom Konto des Mitgliedes oder der/des Erziehungsberechtigten erhoben.  
Überweisung: Der Beitrag hat jährlich im Voraus bis zum 01. März des laufenden Kalenderjahres ohne Aufforderung zu erfolgen.  
Bei schriftlicher Aufforderung durch den Verein wegen Verzug hat das Vereinsmitglied eine Aufschlagsgebühr von 5,- € zu zahlen.

- Bei Eintritt in den Verein im ersten Halbjahr eines Kalenderjahres wird der volle Jahresbeitrag zuzüglich Aufnahmegebühr berechnet.
- Bei Eintritt in den Verein im zweiten Halbjahr eines Kalenderjahres wird der halbe Jahresbeitrag zuzüglich Aufnahmegebühr berechnet.
- Abweichung auf eine halbjährliche Zahlungsweise ist nur auf schriftlichen Antrag möglich (siehe Änderungsformular des Vereins).
- Bei einer Erlöschung von Kontodaten ohne Information an den Verein werden die anfallenden Gebühren durch die Fremdbank an das Mitglied mit dem fälligen Jahresbeitrag erhoben

#### Satzung: §5 Mitgliedschaft

Erwerb: Personen unter 18 Jahre bedürfen einer schriftlichen Erlaubnis der gesetzlichen Vertreter. Mit dieser schriftlichen Erlaubnis übernehmen die gesetzl. Vertreter für Forderungen seitens des Vereines aus dem Mitgliedsverhältnis einzutreten und die Haftung für diese Forderungen zu übernehmen.

Datum/Unterschrift  
Mitglied/Erziehungsberechtigter

Datum/Unterschrift  
Abteilungsleiter/Übungsleiter

Datum/Unterschrift  
Präsidium

Telefon / Fax  
03525-520103

Internet  
[www.vflriesa.de](http://www.vflriesa.de)  
[info@vflriesa.de](mailto:info@vflriesa.de)

Geschäftskonto  
Sparkasse Meißen  
DE33 8505 5000 3033 0232 30

Reg.-Nr. LSB 470272  
VR.-Nr. 659  
St.-Nr. 209/140/12660

# SEPA - Lastschriftmandat

VFL Riesa e. V.  
Bayern-und-Sachsen-Straße 1  
01589 Riesa

Gläubiger-Identifikationsnummer: DE33 8505 5000 3033 0232 30

Mandatsreferenz (wird separat mitgeteilt)

Ich ermächtige den VFL Riesa e. V., Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die vom VFL Riesa e. V. auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Zahlungsart: Wiederkehrende Zahlung

Vorname und Nachname (Kontoinhaber)

---

Straße / Hausnummer

---

Postleitzahl / Ort

---

IBAN

---

BiC

---

Ort/Datum

---

Unterschrift

---

## Einwilligung zur Veröffentlichung von persönlichen Daten und Fotos

Im Rahmen von eigenen Veranstaltungen des VfL Riesa e.V. (z.B. Training, Wettkämpfe, Feriencamps, Vereinsfeste, ...) und öffentlichen Präsentationen des VfL Riesa (z. B. Tag der Sachsen, Stadtfest, ...) bin ich damit einverstanden, dass die hier von mir eingesetzten Daten wie:

Name, Vorname:*		<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Telefonnummer:*		<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
E-Mail:*		<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Fotos:	Aufnahmen, auf denen ich abgebildet bin, welche im Zusammenhang mit meiner Vereinsmitgliedschaft stehen.	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein

in Onlinemedien (Internet), der Homepage des VfL, der FB-Seite des VfL (nicht abschließend) und analogen Printmedien (Zeitung, Wandzeitung, ...) zum Zwecke der Präsentation und Wettkampfberichterstattung des VfL Riesa e. V. veröffentlicht werden dürfen.

Über die damit verbundenen Risiken, insbesondere durch Veröffentlichung im Internet wurde ich durch das beiliegende Blatt

### „Wichtige Informationen zur Einwilligung der Veröffentlichung persönlicher Daten im Internet“

hinreichend informiert.

Vorname Name und Abteilung des VfL-Mitgliedes (in Druckbuchstaben)\*

---

Datum und Unterschrift\* (bei Minderjährigen unter 18 Jahren **zusätzlich** die Erziehungsberechtigten)

### Widerrufsbelehrung:

Diese Einverständniserklärung von personenbezogenen Daten i. S. d. BDSG i. d. F. d. B. vom 14.01.2003 kann schriftlich widerrufen werden.

Mit meiner Unterschrift bestätige ich die Freigabe der Daten zur Nutzung im Internet und in analogen Printmedien und erkläre, dass ich die obenstehende Widerrufsbelehrung verstanden habe.

Datum und Unterschrift\* (bei Minderjährigen unter 18 Jahren **zusätzlich** die Erziehungsberechtigten)

---

\* Pflichtangaben

## **Wichtige Informationen zur Einwilligung der Veröffentlichung persönlicher Daten im Internet**

Die Einwilligung von Personen zur Veröffentlichung von Fotos ist eine der Voraussetzungen, die erfüllt sein muss (§ 4a BDSG und § 22 Kunsturheberrechtsgesetz, Recht am eigenen Bild), um überhaupt die Möglichkeit zu haben, Fotos ins Internet zu stellen. Diese Einwilligung ist aber an ein Verfahren geknüpft, in dem die betreffenden Personen umfassend über die Gefahren der Veröffentlichung im WEB informiert werden und in dem folgende Internet-Risiken ausdrücklich zu nennen sind:

- Die Möglichkeit des nationalen und internationalen, damit weltweiten Abrufs der in das Internet eingestellten Daten aus dem öffentlichen und nicht-öffentlichen Bereich; der Datenbestand avanciert zu einer allgemein zugänglichen Quelle.
- Gefährdung des informationellen Selbstbestimmungsrechts der Beschäftigten bei einer weltweiten Veröffentlichung ihrer Daten, nämlich auch in Länder, in denen kein oder kein hinreichender Datenschutzstandard besteht, somit ein angemessenes Datenschutzniveau nicht sichergestellt ist
- Die eingestellten Daten können unbemerkt mitgelesen und auf vielfältige Art gespeichert, verändert, verfälscht, kombiniert oder manipuliert werden.
- Es besteht die Möglichkeit einer weltweit automatisierten Auswertung der Veröffentlichung nach unterschiedlichen Suchkriterien, die beliebig miteinander verknüpft werden können (z. B. Erstellung eines aussagekräftigen Persönlichkeitsprofils durch Zusammenführung von Informationen über die dienstliche Stellung, den Aufgabenbereich der Personen mit Daten aus privatem Kontext, Auswahl unter Stellenbewerbungen, Observation von Personen).
- Kommerzielle Nutzung, z.B. Gefahr des unaufgeforderten Anschreibens und der Belästigung.
- Durch Bereitstellung der Daten erfolgt naturgemäß ein Verzicht auf die Prüfung des berechtigten Interesses des Empfängers an der Kenntnis der Daten.
- Bei erfolgter Speicherung kann der Empfänger die Daten auch dann noch weiter verwenden, wenn die bereitstellende Stelle ihr Internet-Angebot bereits verändert oder gelöscht hat.

Die Einwilligung der Betroffenen muss schriftlich und bereits vor der Veröffentlichung eingeholt werden.

---

## **Gesetzestexte:**

### **§ 22 Kunsturheberrechtsgesetz**

Bildnisse dürfen nur mit Einwilligung des Abgebildeten verbreitet oder öffentlich zur Schau gestellt werden. Die Einwilligung gilt im Zweifel als erteilt, wenn der Abgebildete dafür, dass er sich abbilden ließ, eine Entlohnung erhielt. Nach dem Tode des Abgebildeten bedarf es bis zum Ablaufe von 10 Jahren der Einwilligung der Angehörigen des Abgebildeten.

Angehörige im Sinne dieses Gesetzes sind der überlebende Ehegatte oder Lebenspartner und die Kinder des Abgebildeten und, wenn weder ein Ehegatte oder Lebenspartner noch Kinder vorhanden sind, die Eltern des Abgebildeten.

### **§ 4a Bundesdatenschutzgesetz:**

(1) Die Einwilligung ist nur wirksam, wenn sie auf der freien Entscheidung des Betroffenen beruht. Er ist auf den vorgesehenen Zweck der Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung sowie, soweit nach den Umständen des Einzelfalles erforderlich oder auf Verlangen, auf die Folgen der Verweigerung der Einwilligung hinzuweisen. Die Einwilligung bedarf der Schriftform, soweit nicht wegen besonderer Umstände eine andere Form angemessen ist. Soll die Einwilligung zusammen mit anderen Erklärungen schriftlich erteilt werden, ist sie besonders hervorzuheben.

(2) Im Bereich der wissenschaftlichen Forschung liegt ein besonderer Umstand im Sinne von Absatz 1 Satz 3 auch dann vor, wenn durch die Schriftform der bestimmte Forschungszweck erheblich beeinträchtigt würde. In diesem Fall sind der Hinweis nach Absatz 1 Satz 2 und die Gründe, aus denen sich die erhebliche Beeinträchtigung des bestimmten Forschungszwecks ergibt, schriftlich festzuhalten.

(3) Soweit besondere Arten personenbezogener Daten (§ 3 Abs. 9) erhoben, verarbeitet oder genutzt werden, muss sich die Einwilligung darüber hinaus ausdrücklich auf diese Daten beziehen.